

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 19 O 737/21



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933
Lahr, Gz.: 228/21

gegen

Stellantis N.V., vertreten durch den Vorstand John Philip Elkann, Singaporestraat 92, 1175 RA
Lijnden, Niederlande
- Beklagte -

wegen Abgassoftware

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 19. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht
Kayser als Einzelrichter am 09.07.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 Zivil-
prozessordnung folgendes

Versäumnisurteil

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs des Modells 2,33 multijet 2 des Herstellers Knaus mit der Fahrzeugidentifikationsnummer durch die Beklagte resultieren.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 63.350,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klagepartei begehrt die Feststellung der Schadensersatzpflichtigkeit der Beklagten wegen Manipulationen an dem von ihr erworbenen streitgegenständlichen Fahrzeug. Der Motor inklusive der Motorsteuerung und der Abgasreinigung sowie der dazugehörigen Komponenten wurden von der Beklagten gefertigt und in dem Fahrzeug verbaut. Im Einzelnen setzte die Beklagte dabei folgende Manipulationen ein: Abschaltung der Abgasreinigung nach Zeitfenster, Einbau eines Thermofensters und Manipulation von Warnmeldungen der on-board-Diagnose (OBD). Diese führen dazu, dass das Fahrzeug in Prüfstandsituationen weniger Schadstoffe emittiert als im tatsächlichen Straßenbetrieb und die on-board Kontrollsysteme diesbezüglich keine Fehlermeldung angeben. Die Beklagte manipulierte das Fahrzeug vorsätzlich aus reinem Gewinnstreben. Sie wusste, dass die Klagepartei ein minderwertiges Fahrzeug erhält, das vom Soll-Zustand abweicht und nahm eine Schädigung der Klagepartei billigend in Kauf.

Die Klageschrift wurde der Beklagten am 07.05.2021 zugestellt. Eine Verteidigungsanzeige der Beklagten ging binnen der gesetzten Frist von einem Monat nicht ein. Für diesen Fall hat die Klagepartei den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren beantragt.

Der Kläger beantragt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs des Modells 2,33 multijet 2 des Herstellers Knaus mit der Fahrzeugidentifikationsnummer durch die Beklagtenpartei resultieren.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Klagepartei nebst Anlagen Bezug genommen.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Da die Klagepartei einen Schadensersatzanspruch schlüssig dargelegt hat, war mangels Verteidigungsanzeige gegen die Beklagte ein Versäumnisurteil im Sinne des Klageantrags zu erlassen, § 331 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 und Abs. 3 ZPO.

A.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Nürnberg-Fürth international, örtlich und sachlich zuständig.

Es besteht auch ein besonderes Feststellungsinteresse iSd § 256 Abs. 1 ZPO. Insbesondere ist keine vorrangige Leistungsklage zu erheben, weil auf der Grundlage des schlüssigen Klagevortrags die Folgen der Abgasmanipulation nicht absehbar und deshalb auch nicht berechenbar seien.

B.

Die Klagepartei hat einen Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB schlüssig dargelegt. Mangels Verteidigungsanzeige der Beklagten gilt der Klägervortrag daher gem. § 331 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 und Abs. 3 ZPO als zugestanden.

I.

Die Beklagte hat eine sittenwidrige Schädigungshandlung zu Lasten der Klagepartei begangen.

1. Sittenwidrig handelt, wer eine Sache, von deren Mangelhaftigkeit er weiß, in der Vorstellung in den Verkehr bringt, dass die betreffende Sache von dem Erwerber in unverändert mangelhaftem Zustand an ahnungslose Dritte, die in Kenntnis der Umstände von dem Geschäft Abstand nehmen, veräußert werden wird (BeckOK BGB/Förster, 58. Ed. 1.5.2021, BGB § 826 Rn. 57b).

2. Der Motor des gegenständlichen Fahrzeuges inklusive der Motorsteuerung und der Abgasreinigung sowie der dazugehörigen Komponenten wurden von der Beklagten gefertigt und in dem Fahrzeug verbaut.

Im Einzelnen setzte die Beklagte dabei folgende Manipulationen ein: Abschaltung der Abgasreinigung nach Zeitfenster, Einbau eines Thermofensters und Manipulation von Warnmeldungen der on-board-Diagnose (OBD). Diese Manipulationen führen dazu, dass das Fahrzeug in Prüfstand-

situationen weniger Schadstoffe emittiert als im tatsächlichen Straßenbetrieb und die on-board Kontrollsysteme diesbezüglich keine Fehlermeldung angeben.

Der Kläger hätte das Fahrzeug bei Kenntnis dieser Manipulationen nicht erworben,

3. Die Beklagte hat das Fahrzeug aus reinem Gewinnstreben manipuliert. Sie wusste, dass die Klagepartei dadurch ein minderwertiges Fahrzeug erhält, das vom Soll-Zustand abweicht.

II.

Die Beklagte handelte bei der begangenen sittenwidrigen Schädigung vorsätzlich.

1. In subjektiver Hinsicht muss der Schädiger die Möglichkeit des Schadenseintritts, sowie die Umstände, die den Sittenwidrigkeitsvorwurf begründen, gekannt haben und den Eintritt beider billigend in Kauf genommen haben (BeckOGK/Spindler, 1.5.2021, BGB § 826 Rn. 195).

2. Dies ist auf Basis des Klägervortrages der Fall.

Da nach dem, der Entscheidung zu Grunde zu legenden, Klägervortrag der Vorstand der Beklagten in die Manipulationen involviert war, war dessen Verhalten entsprechend § 31 BGB der Beklagten zuzurechnen. Die Beklagte wusste deshalb, dass der Einbau der Software zu einem zulassungsrechtlich illegalen Zustand führen wird. Dass im Falle des Bekanntwerdens der Manipulationen weitere Schäden für den Kläger eintreten werden, wurden von ihr zumindest billigend in Kauf genommen.

3. Als Rechtsfolge hat die Beklagte gem. §§ 249 ff. BGB der Klagepartei alle durch die gegenständliche Manipulation entstandene Schäden zu ersetzen.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Kayser
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 12.07.2021

Paulus, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig